

## 2. Richtlinien

### 2.7 Richtlinien der Sportjugend Niedersachsen

#### 2.7.1. Richtlinie der Sportjugend Niedersachsen zur Aus- und Fortbildung

##### 1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Bei den Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten steht neben der Qualifizierung die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen im Mittelpunkt. Die methodische Gestaltung der Maßnahmen ist durch Partizipation gekennzeichnet.

Es gelten die in den „Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen für den LSB, seine Gliederungen und Mitglieder“ (Allg. Abrechnungsbestimmungen) genannten Rahmenbedingungen, soweit diese Richtlinie keine abweichenden Regelungen enthält.

##### 2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Sportbünde, die Gliederungen des LSB sind und Landesfachverbände, die ordentliches Mitglied im LSB sind. In Sportregionen (regionale Kooperationen mehrerer Sportbünde) soll in Abstimmung mit allen kooperierenden Sportbünden die Verwaltung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen an einen Sportbund (Stützpunkt) delegiert werden.

Diese sind berechtigt, für die Durchführung der Maßnahmen Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen bei der Sportjugend für die Sportregion zu beantragen und zu verwalten.

Antragsberechtigt sind im Ausnahmefall ebenso Sportvereine in ihrer Funktion als Träger der Freiwilligendienstes oder als Träger im Ganztags.

##### 3. Fördervoraussetzungen

Der Nachweis der Gemeinnützigkeit ist gemäß Tz. 2.1.2 der Allg. Abrechnungsbestimmungen zu erbringen.

##### 4. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Angebote der Jugendbildung für Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 12 und 27 Jahren sowie Angebote für Multiplikator\*innen in der Jugendarbeit (ab 12 Jahren ohne Altersbegrenzung nach oben).

– Für die Durchführung eines Lehrganges sind grundsätzlich 10 verbindlich angemeldete Teilnehmende (excl. Lehrgangsleitung und Referierende) erforderlich.

– Mehr als die Hälfte der Teilnehmer\*innen (TN) soll zwischen dem vollendeten 12. Lebensjahr und nicht älter als 27 Jahre sein.

– Die Altersbegrenzung bis 27 Jahre gilt nicht für TN, die die erlernten Lehrgangsinhalte innerhalb ihres Vereines, ihres Sportbundes oder Landesfachverbandes weitervermitteln (Multiplikator\*innen).

- Es werden maximal 40 Personen pro Lehrgang bezuschusst.
- Die TN des Lehrganges müssen überwiegend aus Niedersachsen kommen.
- Die TN sollen grundsätzlich Mitglied im Sportverein sein.
- Eintägige Bildungsveranstaltungen können nur bezuschusst werden, wenn mindestens 4 LE Bildungsarbeit geleistet werden.
- Online-Seminare mit einer Dauer von mind. 2 LE können bezuschusst werden

Unabhängig von der tatsächlichen Höhe eines Teilnahmebeitrages wird davon ausgegangen, dass mindestens 10 € pro Teilnahmetag (TNT) als Teilnahmegebühr von den Teilnehmer\*innen erhoben werden. Online-Seminare und Kurzlehrgänge bis 5 LE dürfen ohne Teilnahmegebühr angeboten werden. Die Teilnahmegebühren werden von den Gesamtausgaben des Lehrganges abgezogen. Bei mehrtägigen Bildungsveranstaltungen sind An- und Abreisetag zusammen nur als ein Teilnahmetag zu berücksichtigen; sie sind als zwei Teilnahmetage zu berücksichtigen wenn:

1. die Bildungsveranstaltung am ersten Tag bis 12.00 Uhr beginnt und am letzten Tag nach 15:30 Uhr endet oder
  2. bei zweitägigen Bildungsveranstaltungen insgesamt mindestens acht Stunden (11 LE) Bildungsarbeit geleistet werden.
- Die Teilnahmebeiträge sind grundsätzlich über ein SEPA-Einzugsverfahren einzuziehen.  
Eine Lerneinheit (LE) entspricht 45 Minuten.

Abrechnungsfähige Ausgaben:

- Fahrtkosten
- Honorare für Referent\*innen, Lehrteams und Lehrgangsleitung
- Vor- und Nachbereitung
- Ausgaben für Übernachtung- und Verpflegung
- Nutzungsgebühren für Sportstätten und Seminarräume
- Ausgaben im Kontext von Inklusion
- Kinderbetreuung
- Allgemeine Ausgaben

Es gelten die Allg. Abrechnungsbestimmungen (2.2.2. bis 2.2.9), die durch folgende Regelungen ergänzt werden:

## 2. Richtlinien

### 2.7 Richtlinien der Sportjugend Niedersachsen

honorar, es sei denn, es handelt sich um ein gesondert genehmigtes, erhöhtes Einzelhonorar welches zusätzlich zum Teamsatz beantragt wurde. Der Teamsatz kann um bis zu 80,00 €/Übernachtung erhöht werden, sofern minderjährige Teilnehmende am Lehrgangsort übernachten und somit außerhalb der Lehrgangszeiten betreut werden müssen.

#### Honorare für Lehrkräfte

Für Einzelreferent\*innen wird i.d.R. ein Honorar von 30,00 € je LE erstattet.

Die Entscheidung über die Abrechnung von bis zu 45,00 € pro LE obliegt dem Ausrichter unter Berücksichtigung der sparsamen Mittelbewirtschaftung.

Anträge auf erhöhte Honorare bis zum Doppelten der o.g. Höchstsätze sind grundsätzlich spätestens vier Wochen vor der Maßnahme unter folgenden Angaben:

- einer Begründung
- der Lehrgangsbezeichnung
- des Themas
- des Termins
- des/der Referent\*in

bei der Abteilung Sportjugend zu beantragen. Eine gleichzeitige Beantragung für mehrere Maßnahmen innerhalb eines Kalenderjahres ist möglich.

#### Honorare für Vor- und Nachbereitung

Bei Ausbildungen (z.B. Juleica, Sportassistent), an denen mind. zwei Lehrkräfte mitwirken, können zusätzlich bis zu 2 LE x 30 € pro Lehrkraft für die Vor- und Nachbereitungszeit (Abstimmung der Inhalte, gemeinsamen Vor- und Nachbereitung etc.) abgerechnet werden. Dadurch erhöht sich ggf. auch das maximale Honorar für Lehrteams.

#### Honorare für Lehrgangsleitung

Die organisatorische Gestaltung der Lehrgänge kann durch eine Lehrgangsleitung unterstützt werden. Für die Lehrgangsleitung können Honorare gemäß der „Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen“ (s. 2.2.3, Ziffer 3) erstattet werden.

Sofern minderjährige Teilnehmende am Lehrgangsort übernachten und somit außerhalb der Lehrgangszeiten betreut werden müssen, kann ein Honorar von 40€/Übernachtung abgerechnet werden.

#### Digitale Lernprozesse

Für Lehr- und Betreuungstätigkeiten bei digitalen Lernprozessen (E-Learning, Blended Learning, Online-Seminare) gilt die ergänzende Durchführungsbestimmung (s. 2.5.1 Anlage 6)

#### 4.1. Fahrtkosten

a) Bei Lehrgängen der Aus- und Fortbildung der Sportjugend Niedersachsen werden den Teilnehmer\*innen keine Fahrtkosten erstattet, ausgenommen Schulungen für Referent\*innen und Schulungen von Vertrauenspersonen/Ansprechpersonen zum Thema Schutz vor sexualisierter Gewalt. Abrechnungsfähig sind Fahrtkosten für eine gemeinsame Anreise der Teilnehmenden (z. B. Reisebus), wenn diese durch eine erhöhte Teilnahmegebühr vollständig gegenfinanziert werden.

b) Abrechnungsfähig bei der Sportjugend Niedersachsen sind Fahrtkosten der Lehrgangsleitung, Lernbegleitung, Lehrteams, Referent\*innen sowie von Hospitierenden zur Einarbeitung.

#### 4.2. Honorare für Referent\*innen, Lehrteams und Lehrgangsleitung

Die Qualität der Aus- und Weiterbildung im Sport ist in hohem Maß von der Qualität der Referierenden abhängig. Für die Fortbildung der Lehrteams sind die jeweiligen Ausbildungsträger verantwortlich (vgl. auch Rahmenrichtlinien für die Ausbildung im Bereich des DOSB).

#### Honorare für Lehrteams

Die Begleitung und Gestaltung der Lern- und Gruppenprozesse erfordert eine kontinuierliche Begleitung der Teilnehmenden über den ganzen Lehrgang hinweg. Ein Lehrteam besteht mindestens aus zwei Referent\*innen, die den gesamten Lehrgang kooperativ leiten. Das Team übernimmt dabei inhaltliche, pädagogische und organisatorische Aufgaben, d.h. es ist sowohl für die Vermittlung der fachlichen Inhalte, die Steuerung von Gruppenprozessen und für organisatorische Aufgaben sowie ggf. für die Betreuung von minderjährigen Teilnehmenden verantwortlich.

Die Aufteilung des Honorars innerhalb des Teams obliegt dem Team.

Das Honorar pro Referent\*in darf den Satz des max. Einzelhonorars (45€/LE) nicht übersteigen.

Folgende Honorare für Teams können erstattet werden:

1 Tag	min. 8 LE (1 TNT)	400,00 €
2 Tage	min. 12 LE (2 TNT)	600,00 €
2-3 Tage	min. 16 LE (2 TNT)	800,00 €
3 Tage	min. 20 LE (3 TNT)	1.000,00 €
4 Tage	min. 32 LE (4 TNT)	1.600,00 €
5 Tage	min. 40 LE (5 TNT)	2.000,00 €
6 und mehr Tage	min. 50 LE (min.5 TNT)	2.500,00 €

Einzelhonorare können abgerechnet werden, dadurch reduziert sich das Teamhonorar um das gezahlte Einzel-

## 2. Richtlinien

### 2.7 Richtlinien der Sportjugend Niedersachsen

#### 4.3. Ausgaben für Übernachtung und Verpflegung

Abrechnungsfähige Sätze für Übernachtung und Verpflegung pro Person bei:

- Lehrgängen (bis 5 LE) max. € 10,00
- Tageslehrgänge (6 -10 LE) max. € 20,00
- mehrtägigen Lehrgängen max. € 55,00 pro Übernachtung inkl. Frühstück plus max. 20 € pro vollem bzw. 10 € pro halbem Tag für Verpflegung (s.o.)

Lehrgänge bis zu 10 LE werden ohne Übernachtung durchgeführt. Veranstaltungen/Lehrgänge, die von Seiten der gastgebenden Einrichtung eine andere Aufschlüsselung benötigen, z. B. in Form einer Konferenzpauschale, müssen ebenso wie weitere Ausnahmeregelungen im Vorfeld beim Team Jugendarbeit beantragt werden.

#### 4.4. Allgemeine Ausgaben

Über die in Tz. 2.2.7 der Allg. Abrechnungsbestimmungen genannten Punkte hinaus sind erstattungsfähig:

1. Ausgaben für Lehrmaterialien (insb. die in den Ausbildungen von der Sportjugend vorgesehenen, z.B. Juleica- Handbuch)
2. Lehrgangsbezogene Broschüren bis maximal € 5,00 je teilnehmende Person auf Fremdrechnung.
3. Ausgaben für Zertifikate z.B. Kletterscheine „Top Rope“, die an die TN ausgegeben werden .

#### 4.5. Verbesserung der Lehrgangsvoraussetzung

Aus den bereitgestellten Kontingenten können durch die Landesfachverbände 10% bis maximal € 500,00 für Anschaffungen (z. B. Medien, Geräte, Fachliteratur, Verbrauchsmaterialien) zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Lehrarbeit abgerechnet werden.

Zur Verbesserung der Rahmenbedingungen in den Sportregionen können aus den bereitgestellten Kontingenten maximal € 500,00 pro Sportregion für o.g. Anschaffungen abgerechnet werden.

Inventarisierungsvorschriften sind zu beachten.

Darüber hinaus gehende erforderliche Anschaffungen müssen bei der Sportjugend Niedersachsen beantragt werden.

#### 4.6. Vor- und Nachbereitungstreffen

Zur Auswertung des Vorjahres und zur Planung des Folgejahres ist ein Referent\*innen-Treffen im Gesamtteam (unabhängig von einzelnen Maßnahmen) pro Jahr abrechenbar.

## 5. Antragsverfahren und Mittelauszahlung

### 5.1. Sportbünde

Die Beantragung der Mittel erfolgt nach schriftlicher Aufforderung durch die Abteilung Sportjugend im vorherigen

Kalenderjahr. Nachbewilligungen im laufenden Kalenderjahr sind auf Antrag möglich. Der Stützpunkt der Sportregion verwaltet alle Lehrgänge mit der LSB-Datenbank. Die geplanten Lehrgänge werden dazu mit allen erforderlichen Daten in der LSB-Datenbank eingegeben. Es ist zu beachten, dass die Sportbünde einen Anteil der Gesamtausgaben aus Eigenmitteln bzw. Teilnahmegebühren finanzieren (siehe Punkt 4. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung). Die Sportjugend Niedersachsen stellt den Stützpunkten der jeweiligen Sportregionen die erforderlichen Mittel als Kontingente für die von ihr anerkannten Maßnahmen nach Maßgabe des Haushalts bereit. Die Auszahlung erfolgt nach Abrechnung der einzelnen Lehrgänge durch den Stützpunkt in der LSB-Datenbank und nach Plausibilitätsprüfung durch die Sportjugend Niedersachsen.

### 5.2. Landesfachverbände und Sportvereine

Die Landesfachverbände sowie Sportvereine, in ihrer Funktion als Träger der Freiwilligendienste bzw. als Träger im Ganztage, haben ihre Anträge grundsätzlich bis zum 15. September des laufenden Jahres für das folgende Jahr an die Sportjugend Niedersachsen zu richten. Diesen Anträgen muss eine Aufstellung der beabsichtigten Lehrgangsmaßnahmen (Jahresplanung) sowie der dazugehörigen Kostenschätzung beigefügt werden. Es ist zu beachten, dass ein angemessener Anteil der Gesamtausgaben aus Eigenmitteln bzw. Teilnahmegebühren finanziert werden (siehe Ziffer 3. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung). Die Sportjugend Niedersachsen stellt die erforderlichen Mittel als Kontingente für die von ihr anerkannten Maßnahmen nach Maßgabe des Haushalts bereit. Die Auszahlung erfolgt nach Einreichung der Erstattungsanträge.

## 6. Nachweisführung

In Ergänzung zu den Allg. Abrechnungsbestimmungen Tz. 2.1.7 sind folgende Abrechnungsunterlagen bei Prüfungen vorzulegen:

- das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Lehrgangsprogramm,
- **die vollständig ausgefüllte Teilnahmeliste mit eigenhändigen Unterschriften,**
- **Honorarabrechnungen**
- **Nachweise für Ausgaben/Einnahmen/Zuschüsse**

Die Formulare der Sportjugend Niedersachsen sind zu verwenden.

### 6.1. Sportbünde

Die Abrechnungen erfolgen durch die Geschäftsstellen der Stützpunkte (Mittelverwaltender Sportbund) unter Verwendung der LSB-Datenbank.

Die Maßnahmen müssen grundsätzlich spätestens 8 Wochen nach Beendigung des Lehrganges bzw. des Ausbildungsabschnittes über die LSB-Datenbank abgerechnet werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Fristverlängerung beim Team Jugendarbeit beantragt werden. Für das letzte Quartal eines Jahres gilt der 15. Januar des Folgejahres als letzter Einreichungstermin. Die Daten der Teilnehmenden (TN) sind vollständig inkl. Alter und Adresse in der LSB-Datenbank zu erfassen.

### 6.2. Landesfachverbände und Sportvereine

Die Erstattungsanträge müssen grundsätzlich spätestens 8 Wochen nach Beendigung des Lehrganges bzw. des Ausbildungsabschnittes bei der Sportjugend Niedersachsen eingereicht werden. In begründeten Ausnahmefällen können eine Fristverlängerung bzw. abweichende Regelungen (z.B. eine quartalsweise Abrechnung) beim Team Jugendarbeit beantragt werden. Für das letzte Quartal eines Jahres gilt der 15. Januar des Folgejahres als letzter Einreichungstermin (Ausschlussfrist).

## 2. Richtlinien

### 2.7 Richtlinien der Sportjugend Niedersachsen

Mit dem Einreichen der Erstattungsanträge ist eine Bestätigung über die durchgeführten Teilnahmetage sowie die zugehörigen Lehrgangsprogramme einzureichen. Die Anträge können schriftlich, online oder per Mail eingereicht werden.

## 7. Prüfung der Mittelverwendung

Es gelten die Regelungen in Tz. 2.1.12 Nr. 1 – 4 der Allg. Abrechnungsbestimmungen.

## 8. Inkrafttreten/Gültigkeit

Die Abrechnungsbestimmungen und diese Richtlinie tritt am 01.01.2026 in Kraft und ist bis zum 31.12.2026 befristet. Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.